

# Informationen zum Dienstunfallverfahren für Pfarrer/innen und Beamt/inn/en der EKBO

## Was ist ein Dienstunfall?

Ein Dienstunfall ist ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches Ereignis, welches örtlich und zeitlich bestimmt werden kann. Es verursacht einen Körperschaden, der in Ausübung des Dienstes oder auf dem Weg dorthin eingetreten ist.

## Was ist zu tun, wenn ein Unfall eingetreten ist?

Der körperliche Schaden muss ärztlich festgestellt werden. Bitte suchen Sie einen Durchgangsarzt Ihrer Wahl auf, wenn mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen ist.

Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen, sowie die zurückgelegten Wege von und zur Dienststelle.

Melden Sie den Dienstunfall zeitnah Ihrer dienstvorgesetzten Stelle. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen ist es die Superintendentur und bei Beamt/inn/en das Konsistorium. Die Meldung muss schriftlich erfolgen, entweder mit der beigefügten Unfallmeldung oder formlos.

Teilen Sie mit **wann, wo und wie** der Unfall passierte und ob es einen Unfallverursacher gab. Können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden?

Die Abteilung 7.1 im Konsistorium wird Ihre Unfallmeldung prüfen und den Unfall als Dienstunfall anerkennen, wenn die Voraussetzungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz erfüllt sind. Sollte es sich nach dieser Überprüfung nicht um einen Dienstunfall handeln, werden die Kosten wie gewohnt von der Krankenversicherung und der Beihilfestelle übernommen.

## Wer kommt für die Kosten des Dienstunfalls auf?

Als Pfarrer/in oder Beamter/Beamtin haben Sie Anspruch auf Dienstunfallfürsorge Ihres Dienstherrn. Als Mitarbeiter/in im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist für Sie **nicht** die Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig. Falls dennoch die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Anspruch genommen wurde, erstatten wir dieser auf Antrag die Kosten.

## Welche Aufwendungen werden bei einem Dienstunfall erstattet?

Bei einem anerkannten Dienstunfall haben Sie Anspruch auf Heilfürsorge und ggf. Sachschadenersatz. Anträge auf Erstattung von Sachschäden sind innerhalb von drei Monaten einzureichen.

Aufwendungen für z.B. ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlungen müssen notwendig und angemessen sein. Die Notwendigkeit und Angemessenheit orientiert sich weitgehend am Beihilferecht des Bundes. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Dienstunfall stehen, dürfen Sie nicht bei der Krankenversicherung oder Beihilfestelle einreichen. Anträge auf Kostenerstattung sind im Konsistorium, Abteilung 7.1 bei Frau Zschimmer zu stellen

## **Was ist zu beachten, wenn Verunfallte freiwillig gesetzlich versichert sind?**

Freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung wird empfohlen, beim Arzt oder im Krankenhaus die Chipkarte der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen, weil noch nicht feststeht, ob der Unfall als Dienstunfall anerkannt wird. Sobald Sie ärztlich versorgt sind, melden Sie den Unfall der dienstvorgesetzten Stelle.

Wenn Ihnen von Abteilung 7.1 des Konsistoriums die Anerkennung als Dienstunfall vorliegt, teilen Sie dies Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung mit. In diesem Fall ist diese nicht mehr zur Zahlung verpflichtet. Bereits geleistete Behandlungen werden der Krankenversicherung vom Dienstherrn erstattet.

Lassen Sie sich dann Privatrechnungen der Behandler ausstellen und reichen diese mit einem Antrag auf Kostenerstattung im Konsistorium ein.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an Frau Zschimmer, Tel. 030/24344-348 oder per Mail an [c.zschimmer@ekbo.de](mailto:c.zschimmer@ekbo.de).